

Verkündungsblatt 07/2020

15.07.2020

Inhaltsübersicht

Ordnungen der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit	2
Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft	2

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 4. Juni 2020 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 9. Juni 2020 vom Präsidium und am 10. Juni 2020 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 13. Juli 2020 (Az.: 27.5-74522-21) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15. Juli 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Wegfall der Bedingungen	2
§ 4 Inkrafttreten	2

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft sind
 - a) der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer fachgebundenen Hochschulreife aufgrund beruflicher Vorbildung gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 b) des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG),
 - b) der Nachweis über einen abgeschlossenen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und einer kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß § 27 HebG sowie
 - c) der Nachweis über ein abgeschlossenes mindestens vierwöchiges Vorpraktikum im geburtshilflichen Bereich mit der Möglichkeit zur Teilnahme an Geburten, vorzugsweise im klinischen Umfeld.
- (2) Die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HebG werden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages gemäß § 27 HebG von der kooperierenden Praxiseinrichtung geprüft.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Wegfall der Bedingungen

Die Immatrikulation im Studiengang Hebammenwissenschaft erlischt zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn der Vertrag mit der kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung aufgelöst wurde und kein neuer Vertrag nach § 2 Absatz 1 b) nachgewiesen werden kann.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.